



Informationsblatt für Jäger zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer im Kreis Offenbach

Im gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ist die Verpflichtung verankert, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt bei der zuständigen Behörde, hier dem Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreis Offenbach, als Lebensmittelunternehmer sich bzw. seinen Betrieb (Ort an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) zum Zwecke der Registrierung melden muss.

Ausnahmen gibt es für Jäger für bestimmte Vermarktungswege.

Überdies sind unterschiedliche Pflichten zur amtlichen Fleischschau und Trichinenuntersuchung zu beachten

Keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

1. Der Jäger gibt kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel **ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch** (im eigenen Haushalt des Jägers) verwendet.
 - ➔ Aufgrund nationaler Rechtsvorschriften besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht von Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den zuständigen amtlichen Tierarzt, sofern Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim erlegten Wild vorliegen.

2. Der Jäger gibt selbst oder durch eine andere Person Wild, dass in seinem Bezirk erlegt wurde lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder Schwarte, unzerwirrt, direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, ggf. auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab** (Verarbeitung dieses Wildes zu Fleischerzeugnissen, auch durch Fleischer, ist ohne Registrierung nicht zulässig).
 - ➔ Zu den Anforderungen unter 1 muss nachgewiesen werden können woher das Wild stammt und an wen es abgegeben wurde (Rückverfolgbarkeit). Ebenso sind die nationalen Rechtsvorschriften in der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und der Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV) zu beachten.

Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer besteht

3. Der Jäger gibt selbst oder durch eine andere Person Wild, dass in seinem Jagdbezirk erlegt wurde in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildhandels- oder Wildbearbeitungsbetriebe oder an lokale Einzelhändler ab, die das Wild dann verarbeiten.
- Für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe sind die Rechtsvorschriften des EU-Gemeinschaftsrechtes (EU-Verordnung 852/2004, insbesondere Anhang I) zu beachten.
 - **Die Fleischuntersuchung und auch die Trichinenprobenentnahme bei dem Wildes muss immer durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen.**
Wird das Wild an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben, finden die amtlichen Untersuchungen grundsätzlich im Wildbearbeitungsbetrieb statt. Diesem Wild ist eine Bescheinigung bzw. ein Wildursprungsschein beizufügen, auf dem das Ergebnis einer Begutachtung des Stückes durch eine „Kundige Person“ (mit Schulungsnachweis) zu dokumentieren ist. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen bzw. gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Wurde das erlegte Wild nicht durch eine „Kundige Person“ begutachtet oder lagen Verhaltensstörungen bzw. bedenkliche Merkmale vor, so sind diese auf der Bescheinigung zu vermerken. Zusätzlich sind dem Wildkörper die roten Organe und das Haupt (Kopf) jedoch ohne Trophäen beizulegen.
4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und gegebenenfalls zerwirkt in kleiner Menge (keine Abgabe von Primärerzeugnis mehr, da eine weitergehende Behandlung erfolgt ist) direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätte, Metzgereien o. ä.) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab.
- Zusätzlich zu den Anforderungen unter Ziffer 2 sind weitere Anforderungen über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und den weiteren Umgang (aus der Decke schlagen / Abschwarten, Zerwirken) mit dem Wild zu beachten. Außerdem werden höhere bauliche Anforderungen an die dabei benutzten Räumlichkeiten gestellt. Es gelten die Rechtsvorschriften des EU-Gemeinschaftsrechtes (EU-Verordnung 852/2004, insbesondere Anlage II) sowie die für den Umgang mit Wild vorhandenen nationalen Vorschriften der LMHV und der Tier-LMHV.
5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und / oder stellt Wildfleischerzeugnisse wie z.B. Wurst und Schinken her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.
- Der Jäger hat den Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft).
Es gelten die Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrechtes (EU-Verordnung 852/2004) sowie zusätzlich die nationalen Rechtsvorgaben der LMHV und der Tier-LMHV.

Die Herstellung von Wurst, Schinken oder anderen Fleischerzeugnisse aus Wild, bei dem keine amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt wurde und die Probenahme zur Untersuchung auf Trichinen durch den Jäger erfolgte ist nicht zulässig.

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, registrieren Sie sich bitte umgehend als Lebensmittelunternehmer beim Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreis Offenbach unter der folgenden Adresse:

**Kreis Offenbach
Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach**